

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-7/I-1/53-1977 Bearbeiter
Dr. Waldner

Klappe 36 13. Sep. 1977

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974 geändert wird.

4 Beilagen

Hoher Landtag!

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

13. SEP. 1977

Eing.

Zl. 458 Kom. Aussch.

Das NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974 enthält in der Aufstellung der Gebührenarten, die in der Friedhofsgebührenordnung vorzusehen sind, keine Einäscherungsgebühr. Dies deshalb, weil bisher im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich keine Leichenverbrennungsanlage bestand.

Nunmehr hat die Stadtgemeinde St. Pölten ein Krematorium errichtet und eine Erweiterung des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes dahingehend angeregt, daß in der Friedhofsgebührenordnung auch eine Gebühr für die Einäscherung von Leichen vorgesehen werden kann.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Punkt 1., 3., 6., 7., 8., 9., 10. und 12.:

Die Änderungen der betroffenen Gesetzesstellen sind durch die Einführung von Einäscherungsgebühren bedingt. Der besseren Übersicht wegen wurden einige Paragraphen neu gegliedert.

Zu Punkt 2.:

Die Kundmachungsfrist ist derzeit mit 14 Tagen festgesetzt. Sie soll nunmehr 2 Wochen betragen und damit gleichlautend sein mit der entsprechenden Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung.

Zu Punkt 4.:

Für die Ermittlung der Höchstgrenze der einzelnen Friedhofsgebührensätze soll nunmehr der Jahresdurchschnitt der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten 3 Jahre (bisher

2 Jahre) vor dem Jahre der Beschlußfassung zugrundegelegt werden. Durch die Zugrundelegung eines längeren Zeitraumes können für die Überprüfung der Kostendeckung exaktere Werte ermittelt werden.

Zu Punkt 5.:

Der besseren Übersicht wegen wurden die die Einäscherungsgebühren betreffenden Teile herausgenommen. Sie sind jetzt im Abs. 5 enthalten.

Die Punkte 8., 13. und 14., betreffen die Richtigstellung von Zitaten.

Der Punkt 11. betrifft eine Angleichung an die Terminologie der NÖ Abgabenordnung.

Die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für Finanzen sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

